
Gebührensatzung für die Tagespflege und die Tageseinrichtungen der Stadt Barsinghausen für Kinder

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am 24.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

- I. Die Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Stadt Barsinghausen für Kinder vom 14.02.1997, zuletzt geändert am 01.10.2009 wird aufgehoben.
- II. Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Stadt Barsinghausen für Kinder

§ 1 Gebührenhöhe

- (1) Für die von der Stadt vermittelten Tagespflegeplätze und für die Benutzung der von der Stadt betriebenen Tageseinrichtungen ist eine Gebühr nach dem anliegenden Gebührentarif zu zahlen; der Tarif ist Bestandteil dieser Satzung. Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und in einem Kindergarten oder einer Krippe betreut werden, muss keine Gebühr entrichtet werden. Dies gilt für eine maximale Betreuungszeit von acht Stunden täglich.
- (2) Ab dem 01.01.2019 gilt Absatz 1 auch für die ersetzende Tagespflege (Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und nicht in die Schule gehen) entsprechend.
- (3) In Fällen wie Krankheit des Kindes und Einrichtungsferien wird die Gebühr nicht ermäßigt. Ebenfalls besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr, wenn ein Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird. Wird die Bereitstellung der Plätze infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Maßnahmen, behördliche Verfügungen oder andere, außerhalb des Einflussbereiches der Stadt liegende Gründe vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, so erwächst daraus kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren, auf Schadenersatz oder Entschädigung.

§ 1a Geschwisterermäßigung

Werden aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig in Kinderkrippen, Hort und/oder auf Vermittlung der Stadt Barsinghausen in Kindertagespflege betreut, wird das jeweils jüngste in Betreuung befindliche Kind voll berechnet, das nächst ältere Kind mit 50 % und weitere ältere Kinder werden beitragsfrei gestellt. Kinder, die das dritte Lebensjahr abgeschlossen haben und eine Krippe, einen Kindergarten oder die ersetzende Tagespflege besuchen, werden bei der Berechnung nach Satz 1 nicht berücksichtigt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten eines aufgenommenen Kindes; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr ist von Beginn des Monats an zu zahlen, in dem das Kind in die Einrichtung oder in ein Tagespflegeverhältnis aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.
- (2) Bei Abmeldung erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Betreuungsverhältnis ausscheidet; Abs. 1, Satz 2, ist sinngemäß anzuwenden.
- (3) Erfolgt die Abmeldung des Kindes aus einer Tageseinrichtung für Kinder für den Zeitraum zwischen dem 1.5. und 31.7. eines Jahres, so besteht die Gebührenpflicht bis zum Ende des Betreuungsjahres (31.7.) fort, es sei denn, dass der frei werdende Platz innerhalb dieses Zeitraumes erneut vergeben werden kann oder dass dem besondere Gründe (z.B. Wegzug aus dem Einzugsbereich, längerfristige Krankheit) entgegenstehen.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus bei der Stadtkasse einzuzahlen.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 5

Mittagessen

In Ganztageseinrichtungen wird Mittagessen gereicht. Die Höhe des Essensbeitrages wird im anliegenden Gebührentarif geregelt.

Davon unberührt bleiben vertragliche Regelungen, die zwischen Eltern und gewerblichen Anbietern geschlossen werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. September 2012 in Kraft.

Barsinghausen, den 13.06.2012
STADT BARSINGHAUSEN
Der Bürgermeister
Zieseniß

Anlage

G e b ü h r e n t a r i f

zur Gebührensatzung für die Tagespflege und für die Tageseinrichtungen der Stadt Barsinghausen für Kinder

Gemäß § 1 Abs. 1 der Gebührensatzung hat der Rat in seiner Sitzung am 24.05.2012 folgenden Gebührentarif zum 1.9.2012 beschlossen:

Gebühren

1. Tagespflege

Die Gebühr für die von der Stadt Barsinghausen gemäß § 23 SGB VIII vermittelten Tagespflegeplätze beträgt 20,00 € monatlich für die angefangene halbe Stunde täglicher Betreuungszeit. Obergrenze sind 400,00 € für 10 Stunden. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen in der Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5-Tage-Woche errechnet.

2. Kindertageseinrichtungen

Die Benutzungsgebühr für die Tageseinrichtungen der Stadt Barsinghausen für Kinder beträgt monatlich:

- siehe Anlage 1

Entgelte

1. Mittagessen

Das Essengeld wird für 11 Monate erhoben und beträgt monatlich in:

Krippen	42,00 EUR
Kindergärten	46,20 EUR
Horten	67,20 EUR

Der Hauptferienmonat ist beitragsfrei.

Barsinghausen, 13.06.2012
Stadt Barsinghausen
Der Bürgermeister
Zieseniß

Veröffentlicht in der Calenberger Zeitung am 25.06.2012 (Berichtigung am 27.06.2012)

1. Änderung vom Rat am 12.12.2013 beschlossen, veröffentlicht in der Calenberger Zeitung am 11.01.2013 (in Kraft ab 01.01.2014).

2. Änderung vom 16.12.2016, verkündet in der Calenberger Zeitung am 20.12.2016, in Kraft getreten ab 01.01.2017

3. Änderung vom 25.01.2019, verkündet in der Calenberger Zeitung am 31.01.2019, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.08.2018

Übergangsregelung zur dritten Änderungssatzung vom 25.01.2019:

Mit dieser Änderungssatzung ist keine Schlechterstellung verbunden. Ergibt sich für Familien, von denen zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung mindestens ein Kind in Kinderkrippen, Hort und/oder auf Vermittlung der Stadt Barsinghausen in Kindertagespflege betreut wird, aus dieser Änderungssatzung gegenüber der bisherigen Regelung höhere Gebühr, so wird diese erhöhte Gebühr nicht erhoben.

Anlage 1**Gebührentarif**

	Betreuung	ab 1.9.2012	ab 1.8.2013	ab 1.8.2014	ab 1.8.2015	ab 1.8.2016	ab 1.8.2018	ab 1.8.2019
	Krippen							
1	5 Stunden Kernbetreuung	190,00 EUR	196,00 EUR	203,00 EUR	210,00 EUR	217,00 EUR	217,00 EUR	217,00 EUR
2	je Std. Kernbetreuung	28,00 EUR	29,00 EUR	30,00 EUR	31,00 EUR	32,00 EUR	32,00 EUR	32,00 EUR
3	je angef. 1/2 Std. Randbetr.	14,00 EUR	14,50 EUR	15,00 EUR	15,50 EUR	16,00 EUR	16,00 EUR	16,00 EUR
	Kindergärten							
4	4 Stunden Kernbetreuung (Kinder zwischen 2 und 3 Jahren) in altersübergreifenden Gruppen	151,00 EUR	156,00 EUR	161,00 EUR	166,00 EUR	171,00 EUR	171,00 EUR	171,00 EUR
5	je angef. 1/2 Std. Randbetreuung in altersübergreifenden Gruppen	14,00 EUR	14,50 EUR	15,00 EUR	15,50 EUR	16,00 EUR	16,00 EUR	16,00 EUR
6	4 Stunden Kernbetreuung (Kinder ab 3 Jahren)	109,00 EUR	113,00 EUR	118,00 EUR	123,00 EUR	127,00 EUR	gebührenfrei	gebührenfrei
7	je Std. Kernbetreuung	19,00 EUR	20,00 EUR	21,00 EUR	22,00 EUR	23,00 EUR	gebührenfrei	gebührenfrei
8	je angef. 1/2 Std. Randbetreuung	9,50 EUR	10,00 EUR	10,50 EUR	11,00 EUR	11,50 EUR	11,50 EUR	11,50 EUR
	Ersetzende Tagespflege							
9	je angefangene ½ Std. Betreuung bis 8 Std.	18,75 EUR	18,75 EUR	20,00 EUR	20,00 EUR	20,00 EUR	20,00 EUR	gebührenfrei
	je angefangene ½ Std. Betreuung über 8 Std.	18,75 EUR	18,75 EUR	20,00 EUR	20,00 EUR	20,00 EUR	20,00 EUR	20,00 EUR

	Hort							
10	4 Stunden Kernbetreuung	129,00 EUR	134,00 EUR	139,00 EUR	144,00 EUR	149,00 EUR	149,00 EUR	149,00 EUR
11	2 Stunden Kernbetreuung	89,00 EUR	92,00 EUR	95,00 EUR	98,00 EUR	101,00 EUR	101,00 EUR	101,00 EUR
12	Sonderöffnung je 1/2 Std.	12,00 EUR	12,50 EUR	13,00 EUR	13,50 EUR	14,00 EUR	14,00 EUR	14,00 EUR